

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Louis Krüger und Oda Hassepaß (GRÜNE)

vom 27. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2023)

zum Thema:

Alle Wege sind Schulwege?

und **Antwort** vom 13. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger und
Frau Abgeordnete Oda Hassepaß (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15984
vom 27. Juni 2023
über Alle Wege sind Schulwege?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welcher Definition von „Schulweg“ wird im Senat gearbeitet?
2. Mit welcher Definition von „Schulweg“ wird in den Bezirken gearbeitet?

Zu 1. und 2.: Gemäß Nummer 5 Absatz 1 der „Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung“ (AV Aufsicht) ist der Schulweg „der Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder zwischen der Wohnung und dem außerhalb des Schulgeländes gelegenen Ort, an dem der Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet“.

3. Wer war bei der Erstellung der Definitionen beteiligt?

Zu 3.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) hat das für

derartige Vorschriften übliche Beteiligungsverfahren bei der Erstellung der AV Aufsicht durchgeführt.

4. Welche Straßenabschnitte sind Teile von Schulwegen?

Zu 4.: Der Schulweg fällt in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Diese entscheiden somit über Strecke und Fortbewegungsmittel. Sofern der Schulweg von Schülerinnen und Schülern selbstständig und mit aktiver Teilnahme am Straßenverkehr zurückgelegt wird, handelt es sich vorwiegend um Fuß- und Radwege und Wege, die für diese Verkehrsart freigegeben sind. Kraftverkehrsstraßen und Stadtautobahnen gehören nur dann zum Schulweg, wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im elterlichen Auto benutzt werden.

5. Handelt es sich um einen Schulweg, wenn sich ein*e Schüler*in auf diesem Weg zwischen Elternhaus und Schule bewegt?

Zu 5.: Ja, siehe Antwort zu 1. und 2., jedoch nur wenn eine schulische Veranstaltung aufgesucht wird.

6. Handelt es sich um einen Schulweg, wenn sich ein*e Schüler*in auf diesem Weg von der Schule aus zu einem außerschulischen Sport- oder Kulturangebot bewegt?

Zu 6.: Nein, siehe Antwort zu 1. und 2.

Sofern dieser Weg jedoch im Rahmen des Unterrichts durchgeführt wird, siehe Antwort zu 7. und 8.

7. Handelt es sich um einen Schulweg, wenn sich ein*e Schüler*in auf diesem Weg zwischen Schule und externer Sportstätte im Rahmen des Sportunterrichts bewegt?

8. Handelt es sich um einen Schulweg, wenn sich ein*e Schüler*in auf diesem Weg zwischen Schule und externem Spielplatz im Rahmen des Ganztags / Hortes bewegt?

Zu 7. und 8.: Im Sinne der AV Aufsicht sind diese Wege keine Schulwege, sondern gemäß Nummer 4 „Wege während des Schultages“.

9. Gibt es Wege, für die ausgeschlossen werden kann, dass sich Schüler*innen aus den in Frage 3 - 6 genannten oder anderen Gründen auf ihnen bewegen?

Zu 9.: Wie unter 4. ausgeführt, fällt es in den Verantwortungsbereich der Eltern, mit ihren Kindern geeignete Wege abzusprechen und einzuüben, die Gefährdungen möglichst

minimieren, aber gleichzeitig zu selbstständiger Mobilität der Kinder beitragen. Die Mobilitätsbildung an den Schulen, die von vielen Partnern der Verkehrssicherheitsarbeit unterstützt wird, trägt dazu bei.

10. Wenn nein, sind dann nach Auffassung des Senats alle Wege Schulwege?

Zu 10.: Siehe Antwort zu 1. und 2.

11. Können einzelne Schulwege bestimmten Schulen oder Schüler*innen zugeordnet werden?

Zu 11.: Wie unter 4. dargelegt, fällt der Schulweg in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Diese entscheiden über Strecke und Fortbewegungsmittel.

12. Welche Anforderungen an die Verkehrssicherheit werden an einen Straßenabschnitt gestellt, wenn dieser Teil eines Schulwegs ist? Gibt es Unterschiede an die Anforderungen von Schulwegen bei Grundschulen und weiterführenden Schulen?

Zu 12.: Die im Land Berlin geltenden Richtlinien zur Dimensionierung von Verkehrsanlagen, insbesondere die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege), schreiben stets eine sichere Abwicklung aller Verkehrsarten vor. Dabei werden neueste Erkenntnisse und Anforderungen an den Verkehrsraum fortlaufend beobachtet und fließen in die regelmäßigen Aktualisierungen ein. Damit ist sichergestellt, dass bei einem Neu- oder Umbau einer Verkehrsanlage auch die Anforderungen an die Verkehrssicherheit angemessen beachtet werden. Dies ist vor allem auch deswegen wichtig, da sich mobilitätseingeschränkte Personen oder Personen mit weniger Erfahrungen im Straßenverkehr auf jeder Verkehrsanlage und zu jeder Zeit sicher bewegen können müssen. Insofern wird bereits durch die Einhaltung der o. g. Richtlinien ein sicherer Schulweg für alle Altersklassen gewährleistet.

Darüber hinaus können die zuständigen Genehmigungsbehörden im Rahmen einer Planung auch besondere Anforderungen z. B. in Bezug auf Breiten oder Querungsstellen stellen, sofern dies die örtlichen Umstände erfordern.

13. In den Regierungsleitlinien der schwarz-roten Koalition heißt es: „Die Schulwegsicherheit als Teil des Mobilitätskonzeptes hat besondere Priorität.“ Was bedeutet in diesem Zusammenhang „besondere Priorität“? Welche Maßnahmen sind geplant, um die „besondere Priorität“ der Schulwegsicherheit zu gewährleisten?

Zu 13.: In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-26 wird dies bereits konkretisiert, in dem es weiter heißt: „Die hierfür, wie auch für die Erstellung von Schulwegplänen, notwendigen Mittel stellt der Senat außerhalb der Berliner Schulbauoffensive zur Verfügung.“ Der Abstimmungsprozess zwischen den politisch Verantwortlichen und verwaltungsintern Handelnden sowie der ressortübergreifende Austausch dauern an.

14. Tragen nach Auffassung des Senats nach den gültigen Regelwerken angelegte Radwege zur Erhöhung der Schulwegsicherheit bei?

15. Kann ein Schulweg ohne sicheren Fuß- oder Radweg ein sicherer Schulweg sein?

Zu 14. Und 15.: Grundsätzlich dienen nach den geltenden Richtlinien angelegte Fuß- und Radwege auch der Erhöhung der Schulwegsicherheit. Die Infrastruktur ist im Übrigen immer nach den gleichen Sicherheitsstandards zu planen und zu bauen, ungeachtet der erwarteten oder tatsächlichen Benutzergruppen.

16. Welche Auswirkungen hat die Streichung oder Verzögerungen von Radwegsvorhaben auf die Schulwegsicherheit?

Zu 16.: Eine zentrale Voraussetzung für einen sicheren Schulweg ist eine lückenlose sichere Infrastruktur für zu Fuß zur Schule gehende oder mit dem Rad fahrende Kinder. Radverkehrsvorhaben, die im engeren Sinne der Schulwegsicherheit dienen, werden deshalb mit hoher Priorität bearbeitet. Eine Streichung bzw. Verzögerung dieser Vorhaben ist nicht geplant.

17. Mit welchen Mobilitätsformen legen Schüler*innen ihren Schulweg zurück? (in Prozent und absoluten Zahlen, aufgeschlüsselt nach Primar- und Sekundarstufe; ggf. Schätzung)

Zu 17.: Die Informationen zu genutzten Verkehrsmitteln nach Zweck eines Weges werden über die Haushaltsbefragungen „Mobilität in Städten - SrV“ gewonnen. Die Daten liegen letztmalig aus 2018 vor.

Die vorhandenen Auswertungen sind öffentlich zugänglich unter

<https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrsdaten/zahlen-und-fakten/mobilitaet-in-staedten-srv-2018/>.

Gleichlautende Auswertungen finden sich auf der Website auch nach Bezirken.

Gemäß „Mobilität in Städten - SrV“ und bezogen auf den Binnenverkehr, d. h. alle Wege von in Berlin wohnenden Personen innerhalb Berlins, ergibt sich für den Wegezweck

Kita/Schule/Ausbildung folgende Aufteilung (Angaben inkl. Bringen/Holen):

Zu Fuß 28,7 %, Fahrrad 23,7 %, Öffentlicher Verkehr 26,9 %, Motorisierter Individualverkehr 20,7 %.

Berlin, den 13. Juli 2023

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie